Stadtverwaltung Oberlungwitz
Landkreis Hohenstein-Ernstthal

1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG

über die Festlegung von Fernwärmeversorgung in der Stadt Oberlungwitz vom 25. 05. 1993

Auf Grund von § 4 und § 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Sächs. GVO-Blatt, Seiten 301 - 323) hat die Stadtverordnetenversammlung Oberlungwitz am 25. 01. 1994 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Festlegung von Fernwärmeversorgung in der Stadt Oberlungwitz beschlossen:

§ 1 der Satzung wird in seiner bisherigen Formulierung vollständig gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

§ 1

Die Stadt Oberlungwitz betreibt durch die Stadtwerke Oberlungwitz GmbH die kommunale Wärmeversorgung als eine einheitliche, öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung dient dem öffentlichen Gemeinwohl, nämlich der Vermeidung von Gefahren, erheblichen Belästigungen oder sonstigen erheblichen Nachteilen durch Luftverunreinigung. Deshalb sind bereits angeschlossene Grundstücke angeschlossen zu halten, anschlußfähige Grundstücke anzuschließen bzw. neu zu erschließen und es besteht für sämtliche angeschlossene Grundstücke der Zwang zur Benutzung der Einrichtung in den in den Anlagen gekennzeichneten Gebieten.

§ 2 der Satzung, Absatz 1, unter a)
Wohnungsbaustandort Robert-Koch-Straße Oberlungwitz wird ergänzt um die Flurstücke 771/5, 771/4, 771/3, 825a, 826, 825, 762/1, 762/2, 762/3, 762/4, 762/5, 763, 764, 765. (Anlagen 4 und 5).

Damit erhält der § 2 folgende neue Fassung:

§ 2

Gebietsabgrenzung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im Bereich der in den beiliegenden Karten, die Bestandteil der Satzung sind, gekennzeichneten Gebiete (Anlagen 1 bis 5)

Das betrifft die Gebiete:

a) Wohnungsbaustandort Robert-Koch-Straße, Oberlungwitz

Flurstücke: 771/5, 771/4, 771/3, 825a, 826, 825, 762/1, 762/2, 762/3, 762/4, 762/5, 763, 764, 765, 679/1, 866/7, 889/5, 898, 898b, 898c, 898f, 898/3, 899/1, 899e, 901/9

Die südliche Grenze für das Fernwärmeversorgungsgebiet der Flurstücke 679/1, 898, 898f, 898/3 und 901 bildet die Bebauungsplangrenze.

b) Senioren-, Altenheim und Wohnungen Robert-Koch-Straße, Oberlungwitz

Flurstück 677/5

c) Wohnungsstandort Siedlung des Friedens, Oberlungwitz

Flurstücke: 1842, 215

d) Abteisiedlung

Flurstücke: 604, 605a, 605b, 927/2, 927b, 927c, 927d, 927e, 927g, 927h, 927i, 927k, 927l

Für die vorgenannten Gebiete wird die Fernwärmeversorgung festgelegt.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

Oberlungwitz, den 26. Januar 1994

S c h u b e r t
Bürgermeister

STADT OBERLUNGWITZ
BÜRGERMEISTER

Anlagen
Anlage 4
Anlage 5

H i n w e i s:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften muß schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Oberlungwitz geltend gemacht werden. Geschieht dies nicht, gilt die vorstehende Satzung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (Sächs.GemO) vom 21. 04. 1993 als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Beschluß-Nr. 7/94 der 42. StVV vom 25. 1. 1994,
veröffentlicht im Stadtanzeiger Oberlungwitz
Nr. 2/94 am 9. 2. 1994

.....

Anlage 4

Blatt 18

2000

Abzeichnung von der Gemarkungsreinka
Blatt 31 Neuaufnahme 1896
gezeichnet
geprüft

Gemarkung

STADT OBERLUNGWITZ BÜRGERMEISTER

31. Jan. 1994

Anlage 5

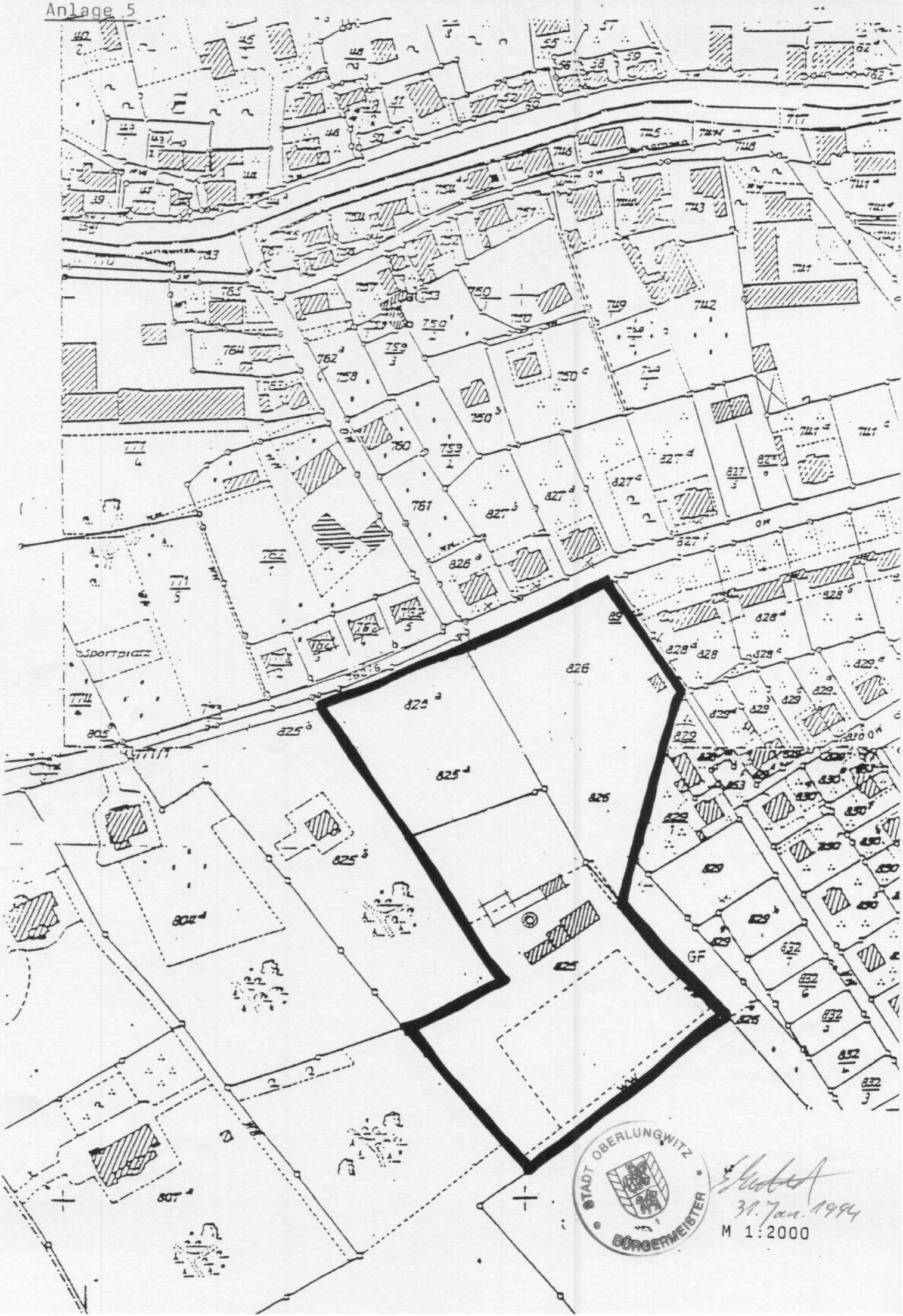

31. Jan. 1994

M 1:2000